

## Haushaltssatzung der ZV VHS Tornesch-Uetersen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.11.2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

|  |             |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf  | 807.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf   | 807.800 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 0 EUR       |
| 2. im Finanzplan mit   |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 807.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 793.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR       |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR       |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

|   |                           |
|---|---------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR                     |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR                     |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR                     |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,00 Stellen <sup>3</sup> |

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt<sup>1</sup>.

25436 Tornesch,

Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen  
Die Verbandsvorsteherin  
gez. Sabine Kählert

- 
- <sup>1</sup> Nur bei Genehmigung
  - <sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen
  - <sup>3</sup> Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.
  - <sup>4</sup> Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.
  - <sup>5</sup> Keine Pflichtbestandteil der Satzung.
  - <sup>6</sup> Keine Pflichtbestandteil der Satzung.
  - <sup>7</sup> Bei Trägern von kommunalen Krankenhäusern, die als Sondervermögen nach § 97 GO geführt werden; wenn Pflegeheime oder Alten- und Pflegeheime als Sondervermögen nach § 97 GO geführt, ist für diese eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.